



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

10/SN-12/II/E
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.754/12-II/A/6/85

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft:	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
Zl.	72
Datum:	- 4. NOV. 1985
Verteilt:	85-11-04/Flötzl

St. Wün

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage wird die ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, übermittelt.

Beilagen

31. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.754/12-II/A/6/85

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. GZ 68.216/4-15/85 vom 2. Juli 1985 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, ist aus der Sicht der Stellenbewirtschaftung zu bemerken:

Der Ressortfeststellung, daß diese Novelle voraussichtlich keine Erhöhung der Budgetmittel hervorrufen wird, kann nur bedingt gefolgt werden.

Die Einbeziehung der Studienfächer "Soziologie" und "Ökologie" in die Fächerkombinationen für die geistes- und naturwissenschaftlichen Studienrichtungen, sowie andere Bestimmungen, die die Fächerkombinationen neu regeln, lassen zumindest auf eine Vermehrung remunerierter Lehraufträge schließen.

Auch sind zusätzliche Planstellenforderungen für den akademischen Mittelbau und das nichtwissenschaftliche Personal aufgrund der vage formulierten Erläuterungen nicht auszuschließen.

- 2 -

Auf der Basis des derzeitigen Gesetzesentwurfes besteht seitens des Bundeskanzleramtes keine Veranlassung, hinkünftig Personalvermehrungswünsche aus dem Titel der Vollziehung dieses Gesetzes positiv zu erledigen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

31. Oktober 1985
Für den Bundeskanzler:
DUBA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

